

in vollem Einklange steht. Wie sie uns über die Arbeitsweise der Audientia lehrt, muß daher die Grundlage aller weiteren Überlegungen bilden.“

Dieser methodische Hintergrund wäre noch zu ergänzen durch die Anführung zahlreicher weiterer Erscheinungen, die man in einer Seminararbeit nicht gerne sieht, eigentümliche Kurzschlüsse (S. 79, 85), Widersprüche (S. 135, 139), Vermutungen, die wenige Seiten später zur Gewißheit werden (S. 78 f., 83) oder denen gegenüber eine abweichende Antwort als „verkehrt“ charakterisiert wird (S. 143 f.). Es geht hier nicht um die Anprangerung von Hypothesen, auch wenn Pitz selbst sich über solche anderer Historiker nicht gerade mit Wohlwollen äußert. Was Unbehagen verursacht, sind aber zahlreiche Behauptungen, die weit über den Befund hinausgehen oder jedes Beweises entbehren (S. 29, 38, 92 f., 94, 143, 145 f., 317, 318) oder welche das Verhältnis von These und Beweis radikal verkehren, wie der Satz S. 145: „und wegen des Zusammenhanges der Supplikensignatur mit der Ausübung des Jurisdiktionsprimates ist es unmöglich vorzustellen, daß diese Grundlage des gesamten Regierungssystems der päpstlichen Reskripttechnik im 13. Jahrhundert noch nicht dagewesen sein sollte.“ Faszinierend ist die Beweisführung S. 77 ff. für eine neue These über die Bedeutung des Recipe-Vermerks, für die es überhaupt keine Quelle gibt: es handelt sich um eine „heimliche Schatzung der Petenten“, um die „illegalen erpresserischen Manöver“ der Päpste und ihrer Vertrauten (S. 78).

Wenn so bemerkenswert neue Thesen die Grundthematik der Arbeit betreffen, wäre es sicher nicht zuviel verlangt, wenn man darauf besteht, daß sie auch bewiesen werden. Es dürfte vor allem für einen Historiker, der anläßlich der Arbeit am Repertorium Germanicum gleichzeitig die Supplikenregister und die Bullenregister durchzugehen hatte, keine Schwierigkeit bedeuten, die jeweils zu einander gehörenden Einträge in den beiden Serien aufzusuchen und damit den Beweis anzutreten für solche Sätze: „Wir haben gesehen, daß die in die Vatikanregister eingetragenen Bullen, genau wie diejenigen der Lateranregister, sämtlich über päpstlich signierte Suppliken expediert worden sind...“ (S. 184), oder: „In der Regel ist zu jeder Bulle die Existenz einer Supplik in diesen Registern voranzusetzen (S. 104) ...“<sup>9)</sup>. Das gleiche gilt für S. 159, wo behauptet wird, daß für die litterae de curia ebenfalls Suppliken voranzusetzen sind, während bisher von einer spontanen Expedition ausgegangen wurde, für S. 47, wo die Motu-proprio-Suppliken behandelt werden, für S. 80, wo für eine Supplik mit falschem Datum die Folgerung gezogen wird (Anm. 243): „Da die Petenten das Datum nicht haben verbessern lassen, ist mit diesen Suppliken eine Bulle schwerlich expediert worden“. Das hätte sich doch nachprüfen lassen, ebenso die Annahme S. 119, daß eine Korrektur „offenbar auf einer per Concessum durch den Kanzleileiter genehmigten Supplik“ beruhte, „neben der der Petent eine zweite Supplik per Fiat vorgelegt hat, die ihm die gebührenfreie Erledigung verschaffte.“

Vollends unverständlich wird der Anspruch, eine neue Sicht der Papstdiplomatik zu begründen, wenn die dafür wesentlichste Voraussetzung fehlt, die Untersuchung der beteiligten Schreiber. Pitz hat die Stirn, den Verzicht darauf geradezu als Entschuldigung anzuführen: „Die Zahl der Schreiber läßt sich ohne genaue paläographische Untersuchung nicht bestimmen“ (S. 157). S. 20 beruft er sich für die Annahme einer Zahl von acht Schreibern, die er für die von ihm doch untersuchten Bände angibt, auf den sonst so gering geschätzten Hofmann, S. 34 f., S. 87 ff. erwartet jedermann die Bestimmung der Hände,

<sup>9)</sup> In Rechnung zu stellen ist hierzu wohl auch, daß die Bandzahl der Supplikenregister unter Calixt III. 28 beträgt, die der Lateran- und Vatikanregister zusammen 69 (Pitz S. 7, 95, 157).